



II-13701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

6233/AB

7400/1-Pr 1/94

1994-05-17

zu 6299/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6299/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Vw. Dr. Lukesch, Dr. Lackner, Dr. Keimel, Regina Heiß und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Lauschangriff", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welchen straf- und privatrechtlichen Schutz gewährt die Österreichische Rechtsordnung der Privatsphäre und der Persönlichkeit des einzelnen?
2. Ist geplant, diesen Schutz weiter auszubauen?
3. Wenn ja, welche Reformschritte sind geplant?
4. Wie beurteilen Sie das dargestellte Verhalten unter dem Gesichtspunkt des § 120 StGB, und zwar sowohl hinsichtlich des Mitarbeiters der FP-Postille wie auch des FP-Generalsekretärs?
5. Sind in diesem Zusammenhang bereits Privatanklagen erhoben worden; wenn ja, gegen wen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Persönlichkeitsrechte, die dem unmittelbaren Schutz der menschlichen Person dienen, namentlich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie das Recht auf Freiheit, sind durch das Strafrecht (§§ 75 ff und 99 StGB) umfassend geschützt. Der Strafrechtsschutz erfaßt auch weitere Persönlichkeitsrechte, diese jedoch zumeist nur in einzelnen sektoral, nach bestimmten Angriffsweisen umschriebenen Ausschnitten. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang der Schutz des Rechtes auf Achtung der Ehre durch die §§ 111 ff. StGB und der Schutz des Rechtes am eigenen Bild bzw. vertraulicher Aufzeichnungen durch die §§ 77, 78, 86 und 91 des Urheberrechtsgesetzes.

Was den in der Anfrage angesprochenen Schutz der Privatsphäre anlangt, so haben einerseits die Aufwertung dieser Persönlichkeitsbelange im Verfassungsbereich (Art. 8 EMRK) und andererseits die neugeschaffenen technischen Möglichkeiten zum Eindringen in die Privat- und Geheimsphäre einen strafrechtlichen Schutz erfordert. Dabei war darauf Bedacht zu nehmen, daß die Privatsphäre und die Geheimsphäre für sich keine ausreichend präzisierten Rechtsgüter darstellen, weshalb innerhalb des Strafrechts mit seinen Deliktsumschreibungen, die rechtsstaatlichen Kriterien zu genügen haben, von vornherein kein Totalschutz dieses Bereiches möglich ist. Die §§ 118 bis 120 StGB erfassen in diesem Sinne Teilbereiche des Schutzes der Privatsphäre, nämlich den Schutz bestimmter, schriftlich fixierter Gedankenäußerungen und den Schutz vor verbotener Fixierung des gesprochenen Wortes oder der Partizipation daran gegenüber bestimmten Angriffsarten. Entsprechend der primären Schutzrichtung dieser Deliktsgruppe (Schutz des Einzelnen) und dem höchstpersönlichen Charakter des Schutzbereiches steht für die Strafverfolgung zudem die Ausgestaltung als Privatanklagedelikte im Vordergrund.

Der in der Anfrage konkret erwähnte § 120 StGB schützt einen Teilbereich der Persönlichkeitssphäre, nämlich die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes gegenüber den in Abs. 1 und 2 erwähnten Tathandlungen. Tatbildlich nach Abs. 1 ist das Benützen eines Tonaufnahmegerätes oder eines Abhörgerätes in der Absicht, "sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen oder nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu verschaffen", nach Abs. 2 das Zugänglichmachen oder Veröffentlichen einer solchen Tonaufnahme ohne

Einverständnis des Sprechenden. Die Strafdrohung reicht in beiden Fällen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

Einem noch umfassenderen Schutz vor Indiskretionen steht zum einen die ultima-ratio-Funktion des Strafrechts, zum anderen jedoch das bereits erwähnte Erfordernis einer rechtsstaatlichen Kriterien genügenden Deliktsumschreibung entgegen. De lege ferenda wäre allenfalls die Pönalisierung von Fällen überlegenswert, in denen etwa noch ein Täuschungselement hinzutritt, in denen somit die nicht öffentliche Äußerung unter einem falschen Anschein (z.B. einer anderen Identität des Gesprächspartners, eines anderen Gesprächszwecks usgl.) bereits in der Absicht herausgelockt wird, sie danach zu veröffentlichen, oder in denen ein besonderer Geheimnisschutz (gesetzlich geschützte Verschwiegenheitspflichten usgl.) auf diese Weise durchbrochen wird. Konkrete Reformschritte in diesem Bereich sind jedoch derzeit nicht beabsichtigt.

Die privatrechtliche Zentralnorm des Persönlichkeitsschutzes ist § 16 ABGB. Darin werden jedem Menschen "angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte" zugestanden. Es sind dies die sogenannten "Persönlichkeitsrechte", die als absolute Rechte grundsätzlich einen Schutz gegen Eingriffe Dritter genießen. Allerdings bedarf es bei diesem Eingriffsschutz jeweils einer genauen Abwägung zwischen dem Interesse an dem gefährdeten Gut auf der einen und den Interessen des Handelnden und der Allgemeinheit auf der anderen Seite. Zu den Persönlichkeitsrechten gehört auch das Recht auf Achtung der Privat- oder Geheimsphäre. Damit gewährt § 16 ABGB auch einen Schutz gegen das Eindringen in die Geheimsphäre einer Person sowie gegen die Veröffentlichung rechtmäßig erlangter Geheimnisse.

Das Recht auf Ehre genießt als Persönlichkeitsrecht absoluten Schutz. Schon nach § 16 ABGB können Eingriffe in Persönlichkeitsrechte durch gerichtliche Klage abgewehrt werden. Auch § 1330 ABGB gewährt bei einer "Ehrenbeleidigung" dem Verletzten einen mit gerichtlicher Klage geltend zu machenden Anspruch auf Unterlassung sowie auf Schadenersatz. Unter "Ehrenbeleidigung" ist jedes der Ehre im Sinn von Personenwürde nahetretende Verhalten zu verstehen. Auch die Verbreitung einer wahren Tatsache kann eine Ehrenbeleidigung sein, wenn der Mitteilende den Betroffenen offensichtlich kränken oder schädigen will. Im Einzelfall muß allerdings geprüft werden, ob die Verbreitung der wahren Tatsache durch ein überwiegendes

Informationsbedürfnis der Allgemeinheit oder des Mitteilungsempfängers gerechtfertigt war.

An eine Erweiterung der zivilrechtlichen Schutzmechanismen für die Persönlichkeitsrechte, insbesondere für die Privatsphäre, ist derzeit nicht gedacht.

Zu 4:

Eine verlässliche und abschließende Beurteilung des im ersten Absatz der Einleitung der Anfrage nur kurz dargestellten Sachverhalts dahin, ob der dort angesprochene Redakteur einer FPÖ-Publikation den Tatbestand des Vergehens des Mißbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach § 120 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB und der Generalsekretär der FPÖ jenen nach § 120 Abs. 2 StGB jeweils in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht haben, hätte nur im Rahmen eines auf Grund einer Privatanklage anhängig gemachten Strafverfahrens nach Aufnahme der erforderlichen Beweise durch das Gericht vorgenommen werden können.

Dabei wäre, was das Verhalten des Journalisten betrifft, insbesondere zu klären gewesen, ob die von ihm mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichneten Äußerungen der übrigen anwesenden Journalisten tatsächlich nicht öffentlich, das heißt nicht in einer für einen größeren, unbestimmten Personenkreis wahrnehmbaren Weise, gemacht worden sind und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt waren. Sollte er selbst an den "im Vorfeld der Pressekonferenz" geführten Gesprächen aktiv oder auch nur passiv beteiligt gewesen sein, wäre wohl davon auszugehen, daß es sich nicht um Äußerungen gehandelt hat, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt waren. In diesem Fall könnte die Herstellung der Tonaufnahme nicht als im Sinn des § 120 Abs. 1 StGB rechtswidrig angesehen werden. Eine unter § 120 Abs. 2 StGB fallende Zugänglichmachung der Tonaufnahme durch den Redakteur an den FPÖ-Generalsekretär läge ebenfalls nur dann vor, wenn die aufgenommene Äußerung nicht öffentlich gemacht worden sein sollte, sowie darüber hinaus nur unter der Voraussetzung, daß die Tonaufnahme selbst und nicht lediglich deren schriftliche Übertragung - oder bloß mündlich der Inhalt der Äußerung - weitergegeben wurde.

- 5 -

Zu 5.:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck hat dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage am 6. 4. 1994 berichtet, daß wegen der gegenständlichen Sachverhalte im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck keine Privatanklagen erhoben worden sind.

16. Mai 1994

